

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Voraussetzungen des Widerspruchs

1. Vorliegen einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit

- Spezialzuweisung (z.B. § 54 Abs. 1 BeamStG)
- Generalklausel § 40 Abs. 1 VwGO

2. Statthaftigkeit

- wenn Sachurteilsvoraussetzung für die spätere Klage
 - nach § 68 VwGO vor Erhebung von Anfechtung- und Verpflichtungsklage
 - nach § 54 Abs. 3 BeamStG: Vor Erhebung von jeglichen Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- und wenn das Vorverfahren nicht ausgeschlossen ist, § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO
 - kraft G (§§ 74, 70 LVwVfG, § 11 AsylVfG, § 6a AGVwGO)
 - bei VAen der obersten (B-/L-) Behörde
 - bei erstmaliger Beschwer durch den Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid, § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO) aber nicht im Falle des § 54 Abs. 3 BeamStG
 - nach Erledigung des Verwaltungsaktes kein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch
 - und wenn nicht innerhalb angemessener Zeit über den Antrag oder den Widerspruch entschieden worden ist, § 75 VwGO

3. Widerspruchsbefugnis

Der Kläger muss eine subjektive Rechtsverletzung geltend machen (können), analog § 42 II VwGO; bei zweckwidrigem (Ermessens-)Verwaltungsakt reicht auch eine Interessensbeeinträchtigung aus.

4. Form, § 70 VwGO:

schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde

5. Frist:, § 70 VwGO

- innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausgangsbescheides
- bei fehlender/unrichtiger Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Jahr, § 58 Abs. 2 VwGO

6. Widerspruchsinteresse

Die Entscheidung über den Widerspruch muss für den Widerspruchsführer einen rechtlichen Vorteil bringen.